

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-5808/08
von Bert Doorn (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Vorgehen bei der Folgenabschätzung zum Vorschlag KOM(2008)464 zur Änderung von Richtlinie 2006/116/EG (über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte)

Die Europäische Kommission hat sich zu den Leitlinien für die Folgenabschätzung verpflichtet.

Die Europäische Kommission hat im Vorfeld des Vorschlags zur Änderung von Richtlinie 2006/116/EG (Vorschlag KOM(2008)0464 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte) ein externes Gutachten¹ über u.a. die beabsichtigte Verlängerung der Schutzdauer der Rechte von Künstlern auf Phonogramme angefordert. Der Legislativvorschlag und die Folgenabschätzung enthalten letztlich keine inhaltliche Analyse des Ergebnisses dieser Studie. Die Leitlinien schreiben jedoch vor, dass in der Folgenabschätzung angegeben werden muss, ob ein externes Gutachten eingeholt wurde, und wenn ja, auf welche Weise, und dass in der Folgenabschätzung die Ergebnisse des Gutachtens genannt werden müssen und auch angegeben werden muss, wie dies in der Abschätzung berücksichtigt wurde².

Kann die Kommission unter Berücksichtigung dieser Fakten folgende Fragen beantworten:

- Räumt die Kommission ein, dass die Folgenabschätzung zu dem genannten Vorschlag aufgrund der Tatsache, dass das externe Gutachten inhaltlich nicht berücksichtigt wurde, den Leitlinien nicht genügt?
- Teilt die Kommission die Auffassung, dass die Kontrolle der Qualität von Folgenabschätzungen nicht ausreichend ist, da die Leitlinien in dem genannten Fall nicht beachtet wurden und dies offenbar vom Ausschuss für Folgenabschätzung nicht korrigiert wurde? Bestätigt dieses Vorgehen nicht die Auffassung des Europäischen Parlaments, dass eine unabhängige Kontrolle der Qualität von Folgenabschätzungen unentbehrlich ist?

¹ „The Recasting of Copyright & Related Rights for the Knowledge Economy“, Institute for Information Law, November 2006.

² Impact Assessment Guidelines SEC(2005) 791, Anhänge Punkt 16 Abschnitt 1.